

## 609 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI.GP.)

24. 6. 1952.

### Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom 1952  
über die Erhöhung der Wertgrenzen und  
Geldstrafen in den Strafgesetzen (II. Straf-  
gesetznovelle 1952).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Die in den Strafgesetzen festgesetzten, für die Beurteilung gerichtlich strafbarer Handlungen maßgebenden Beträge werden wie folgt erhöht:

Von 100 S auf 150 S, von 1000 S auf 1500 S, von 2000 S auf 4000 S, von 5000 S auf 10.000 S und von 10.000 S auf 30.000 S.

#### Artikel II.

(1) Folgende vor dem 1. Jänner 1948 in gesetzlichen Vorschriften ziffermäßig festgesetzte Geldbeträge werden, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, auf das Dreifache erhöht:

1. die Obergrenzen aller auf gerichtlich strafbare Handlungen angedrohten Geldstrafen;

2. die Obergrenzen aller in den Gesetzen über das strafgerichtliche Verfahren angedrohten Geldstrafen;

3. der im § 376 der Strafprozeßordnung festgesetzte Betrag.

(2) Strafgesetzliche Vorschriften, wonach eine Geldstrafe bei bestimmten erschwerenden Umständen zu verdoppeln ist, werden durch die Bestimmung des Abs. 1 Z. 1 nicht berührt.

#### Artikel III.

Das österreichische Strafgesetz 1945, ASlg. Nr. 2, wird geändert wie folgt:

1. Im § 241 hat der zweite Absatz zu lauten: „Die Geldstrafe beträgt mindestens 30 S.“;

2. im § 532 in der Fassung der II. Strafgesetznovelle 1947, BGBl. Nr. 243, tritt an die Stelle des Betrages von 5000 S der Betrag von 15.000 S.

#### Artikel IV.

Das Strafanwendungsgesetz, StGBI. Nr. 148/1945, wird geändert wie folgt:

1. In den §§ 2 und 3 tritt an die Stelle des Betrages von 300 S der Betrag von 900 S;

2. im ersten Absatz des § 8 in der Fassung der II. Strafgesetznovelle 1947, BGBl. Nr. 243, treten an die Stelle der Beträge von 5 S, 200.000 S und 25.000 S die Beträge von 30 S, 600.000 S und 75.000 S.

#### Artikel V.

In den §§ 17 bis 21 des Gesetzes vom 4. Jänner 1903, RGBl. Nr. 10, mit welchem einige abändernde und ergänzende Bestimmungen zu dem Gesetze vom 1. April 1875, RGBl. Nr. 67, betreffend die Organisation der Börsen, erlassen werden, werden die Obergrenzen der dort angedrohten Geldstrafen auf 150.000 S erhöht.

#### Artikel VI.

Im Bundesgesetz vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb, werden die Obergrenzen der Geldstrafen im § 4 Abs. 1 auf 15.000 S und in den §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1 jedesmal auf 150.000 S erhöht.

#### Artikel VII.

Das Markenschutzgesetz, BGBl. Nr. 206/1947, in der Fassung der Gewerbl. Rechtsschutz-Novelle 1951, BGBl. Nr. 210, wird geändert wie folgt:

1. Im § 23 Abs. 1 tritt an die Stelle des Betrages von 50.000 S jedesmal der Betrag von 150.000 S;

2. im § 27 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages von 40.000 S der Betrag von 120.000 S.

#### Artikel VIII.

Das Suchtgiftgesetz 1951, BGBl. Nr. 234, wird geändert wie folgt:

1. Im § 6 Abs. 1 tritt an die Stelle des Betrages von 25.000 S der Betrag von 150.000 S;

2

2. im § 9 Abs. 2 treten an die Stelle der Beträge von 5000 S und 50.000 S die Beträge von 15.000 S und 150.000 S.

#### Artikel IX.

Das Lebensmittelgesetz 1951, BGBl. Nr. 239, wird geändert wie folgt:

1. In den §§ 11, 12, 14, 15, 16 und 18 tritt an die Stelle des Betrages von 5000 S jedesmal der Betrag von 15.000 S;

2. im § 12 tritt an die Stelle des Betrages von 500 S der Betrag von 1500 S;

3. im § 17 Abs. 2 tritt an die Stelle des zuerst angeführten Betrages von 5000 S der Betrag von 15.000 S und an die Stelle des zuletzt angeführten Betrages von 5000 S der Betrag von 30.000 S;

4. im § 19 tritt im Abs. 1 an die Stelle des Betrages von 5000 S der Betrag von 30.000 S und im Abs. 2 an die Stelle des Betrages von 50.000 S der Betrag von 150.000 S.

#### Artikel X.

(1) Art. I und Art. IV Z. 1 sind auch auf strafbare Handlungen anzuwenden, die zwar vor Beginn der Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes, aber nach dem 1. Oktober 1951 begangen worden sind.

(2) Wird der Verurteilte in einem wiederaufgenommenen Verfahren nur deshalb zu einer geringeren Strafe verurteilt, weil an die Stelle des im ersten Urteil angewendeten Strafgesetzes eine für ihn günstigere Bestimmung dieses Bundesgesetzes getreten ist, so hat er auf Entschädigung keinen Anspruch.

#### Artikel XI.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 15. Tage nach seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

Die Wertgrenzen, von deren Überschreitung die Qualifikation bestimmter gerichtlich strafbarer Handlungen als Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen und die Anwendung eines höheren Strafsatzes abhängt, sowie die Obergrenzen der auf gerichtlich strafbare Handlungen angedrohten, ziffermäßig bestimmten Geldstrafen wurden zuletzt durch die II. Strafgesetznovelle 1947, BGBl. Nr. 243, ein Teil der Wertgrenzen überdies später noch durch die Strafgesetznovelle 1950, BGBl. Nr. 89, dem geänderten Geldwert angepaßt. Demnach betragen die Wertgrenzen und Obergrenzen der Geldstrafen aus der Zeit vor dem 13. März 1938 gegenwärtig das Doppelte der in diesem Zeitpunkte in Geltung gestandenen Schillingbeträge und die übrigen vor dem 1. Mai 1945 festgesetzten Obergrenzen das Doppelte des ursprünglichen Betrages. Lediglich jene Wertgrenzen, die mit 25 S und 250 S festgesetzt und durch die II. Strafgesetznovelle 1947 auf 50 S und 500 S erhöht worden waren, betragen seit Inkrafttreten der Strafgesetznovelle 1950 100 S und 1000 S, demnach also das Vierfache der seinerzeitigen Altschillingbeträge.

Diese Regelung muß angesichts der seit dem Inkrafttreten der II. Strafgesetznovelle 1947 und der Strafgesetznovelle 1950 (16. Dezember 1947 beziehungsweise 19. Mai 1950) eingetretenen weiteren Kaufkraftverminderung des Geldes als überholt angesehen werden. Auf der Basis eines (Alt-) Schillingpreises von 100 im März 1938 ergibt sich für den Mai 1952 für die Kleinhandelspreise — ein allgemein gültiger Einkommensindex besteht nicht — eine Meßziffer von 668. Der gegenwärtigen Kaufkraft des Geldes könnte daher nur durch eine Versechsfachung der am 13. März 1938 in Geltung gestandenen Altschillingbeträge und der übrigen vor dem 1. Mai 1945 festgesetzten Beträge einigermaßen Rechnung getragen werden. Gegenüber den durch die Strafgesetznovelle 1947 festgesetzten Beträgen würde dies einer Erhöhung auf das Dreifache, gegenüber den durch die Strafgesetznovelle 1950 festgesetzten Beträgen einer Erhöhung auf das Eineinhalbfache der ursprüng-

lichen Beträge gleichkommen, was auch ungefähr dem Verhältnis der für die Entstehungszeit dieser Novellen berechneten Indexpzahlen entspräche (II. Strafgesetznovelle 1947: ungefähr 200; Strafgesetznovelle 1950: ungefähr 450).

Eine entsprechende Erhöhung der Wertgrenzen und Obergrenzen der Geldstrafen wäre deshalb geboten, weil infolge der niederen Wertgrenzen zahlreiche strafbare Handlungen als Verbrechen oder Vergehen verfolgt werden müssen, obgleich ihre Ahndung als Übertretung ausreichend wäre, oder einem strengeren Strafsatz unterstellt werden müssen, obgleich sie bei Anwendung des milderen Strafsatzes ausreichende Sühne fänden. Die gegenwärtig zu niederen Obergrenzen der Geldstrafen können häufig ein Hindernis bilden, die Strafe dem Verschulden und den Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Schuldigen (§ 241 Abs. 3 StG.) anzupassen.

Der gegenwärtige Zeitpunkt scheint für eine Anpassung der Wertgrenzen und Geldstrafen an den gesunkenen Geldwert insofern günstig, als die Geldentwertung seit einigen Monaten zum Stillstand gekommen ist und Hoffnung auf eine dauernde Stabilisierung des gegenwärtigen Geldwertes besteht, sodaß die vorgeschlagene Regelung Aussicht auf Dauer hätte.

Auf Grund dieser Erwägungen schlägt die vorliegende Novelle (Art. I, Art. II Abs. 1 Z. 1) in erster Linie eine Erhöhung der in Vorschriften aus der Zeit vor dem 1. Mai 1945 festgesetzten Wertgrenzen und Obergrenzen von Geldstrafen vor, und zwar in der Regel auf das Dreifache der durch die II. Strafgesetznovelle 1947 festgesetzten oder im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens durch andere Vorschriften festgesetzt gewesenen Beträge beziehungsweise auf das Eineinhalbfache der durch die Strafgesetznovelle 1950 festgesetzten Beträge; dies würde einer Versechsfachung der zuletzt (das ist vor Einführung der Reichsmarkwährung in Österreich) in Geltung gestandenen Altschillingbeträge und der übrigen vor dem 1. Mai 1945 festgesetzten Beträge entsprechen.

4

Hinsichtlich der Wertgrenzen wird allerdings zu unterscheiden sein zwischen den niederen Wertgrenzen, die für die Beurteilung einer Tat als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung maßgebend sind, und den höheren Wertgrenzen, bei deren Überschreitung ein höherer Strafsatz zur Anwendung gelangt.

Die niederen Wertgrenzen betragen auf Grund der Strafgesetznovelle 1950 derzeit 1000 S, soweit es sich jedoch um Diebstähle oder Veruntreuungen handelt, die aus der Beschaffenheit der Tat (§§ 174 II, 181 StG.) oder um Diebstähle, die aus der Eigenschaft der gestohlenen Sache (§ 175 II StG.) oder aus der Eigenschaft des Täters (§ 176 II StG.) zum Verbrechen werden, nur 100 S. Für diese Wertgrenzen ist eine Erhöhung in dem oben vorgeschlagenen Ausmaß, das ist also auf das Ein- einhalbfache der durch die Strafgesetznovelle 1950 festgesetzten Beträge, deshalb angebracht, weil sonst strafbare Handlungen an Gütern, die an sich nicht hochwertig sind, als Verbrechen bestraft werden müßten und damit der Verbrechensbegriff bagatellisiert würde.

Dagegen scheint es ratsam, alle höheren Wertgrenzen, bei deren Überschreitung ein höherer Strafsatz zur Anwendung gelangt und die auch durch die Strafgesetznovelle 1950 nicht erfaßt wurden, nicht in dem gleichen Ausmaß zu erhöhen wie die niederen Wertgrenzen. Zwar wirkt auch auf diese Wertgrenzen die Änderung des Geldwertes ein. Infolge der durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse bewirkten allgemeinen Vermögensverminderung sind jedoch größere Vermögensschäden, die durch strafbare Handlungen entstehen, heute in ihrer Auswirkung auf die Betroffenen fühlbarer als vor dem Kriege. Daher begnügt sich die Novelle bei diesen Wertgrenzen mit einer Erhöhung auf das Doppelte der durch die II. Strafgesetznovelle 1947 festgesetzten Beträge, was einer Vervielfachung der seinerzeitigen Altschillingbeträge gleichkommt. Demnach sollen diese höheren Wertgrenzen von 2000 beziehungsweise 5000 S nur auf 4000 beziehungsweise 10.000 S erhöht werden.

Der Betrag von 10.000 S im § 24 Abs. 1 des Devisengesetzes, BGBl. Nr. 162/1946, und im § 13 Abs. 2 des Außenhandelsverkehrsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 105, schließlich bezeichnet die Grenze zwischen verwaltungsbehördlicher und gerichtlicher Zuständigkeit; sie ist seit ihrer erstmaligen Festsetzung (durch das Devisengesetz, BGBl. Nr. 162/1946, und für das Außenhandelsverkehrsgesetz durch das Bundesgesetz vom 21. Mai 1947, BGBl. Nr. 116) dem Geldwert nicht mehr angepaßt worden und müßte daher auf das Dreifache, das ist auf 30.000 S, erhöht werden.

Die Obergrenzen von Geldstrafen, die in Vorschriften ab 1. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten der II. Strafgesetznovelle 1947, d. i. bis zum 16. Dezember 1947, festgesetzt worden sind, wurden seinerzeit bis auf wenige Ausnahmen von einer Erhöhung ausgenommen, dies in der Erwägung, daß in den bezeichneten Vorschriften in der Regel höhere Obergrenzen festgesetzt worden waren als in österreichischen Vorschriften in der Zeit vor dem Inkrafttreten der Reichsmarkwährung. Eine Prüfung der in Betracht kommenden Vorschriften hat aber ergeben, daß es, obwohl diese Obergrenzen von Anfang an höher festgesetzt worden waren, doch zu einer Verfälschung der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers und damit zu einer Störung des Strafsystems überhaupt führen müßte, wenn die dort festgesetzten Obergrenzen weiterhin unverändert beibehalten würden. Es ist daher erforderlich, diese Obergrenzen in dem gleichen Ausmaß zu erhöhen wie die durch die II. Strafgesetznovelle 1947 festgesetzten Obergrenzen, d. i. also auf das Dreifache der ursprünglich festgesetzten Beträge. Im Interesse einer leichteren Handhabung des Gesetzes soll hier als Stichtag nicht der Tag des Inkrafttretens der II. Strafgesetznovelle 1947 (16. Dezember 1947), sondern der 1. Jänner 1948 gewählt werden.

Auf eine Erhöhung der Geldstrafen, die erstmalig in Vorschriften aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1947 festgesetzt worden sind, kann deshalb verzichtet werden, weil bei den Obergrenzen dieser Geldstrafen die Währungsverschlechterung schon seinerzeit für die Zukunft vorwegnehmend berücksichtigt worden ist.

Einer besonderen Behandlung bedürfen die Obergrenzen der im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, im sogenannten Terminhandelsgesetz, im Markenschutzgesetz, im Suchtgiftgesetz und im Lebensmittelgesetz angedrohten Geldstrafen.

Das Bundesgesetz vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb (im folgenden „UnlWG.“ gekürzt) wurde durch § 1 Z. 1 des Wettbewerbsrecht-Überleitungsgesetzes (W-ÜG.), BGBl. Nr. 145/1947, in der Fassung vom 13. März 1938 wieder in Kraft gesetzt. Die Obergrenzen der im UnlWG. angedrohten, von den Gerichten zu verhängenden Geldstrafen betragen nach der Strafgesetznovelle vom Jahre 1926, BGBl. Nr. 192, 2500 S (§ 4 Abs. 1) und 25.000 S (§§ 8, Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1). Infolge der Umrechnung dieser Beträge in Reichsmark (Verordnung vom 17. März 1938, Deutsches RGBl. I S. 253) und der nachfolgenden Umrechnung der Reichsmarkbeträge in Schillingbeträge (Schillinggesetz, StGBI. Nr. 231/1945) hätten, wenn nichts besonderes angeordnet worden wäre, nach der Wiedereinführung des

UnlWG. die Obergrenze von 2500 Altschilling 1666'67 Neuschilling und die Obergrenze von 25.000 Altschilling 16.666'67 Neuschilling betragen. Hier griff aber § 3 Z. 1 W-ÜG. ein und setzte diese Obergrenzen in der Höhe der zuletzt (das ist vor Einführung der Reichsmarkwährung) in Geltung gestandenen Altschillingbeträge, das ist also mit 2500 S und 25.000 S, fest. Es könnten nun Zweifel darüber bestehen, ob durch die nach dem W-ÜG. in Kraft getretene II. Strafgesetznovelle 1947, da diese in ihrem Art. I Abs. 1 auf die „in gesetzlichen Vorschriften aus der Zeit vor dem 1. Mai 1945 ziffermäßig festgesetzten Geldbeträge“ abstellt, eine Erhöhung (Verdopplung) der Obergrenzen der im UnlWG. angedrohten Geldstrafen bewirkt wurde. Um bei Anwendung der vorliegenden Strafgesetznovelle jeden Zweifel auszuschließen, sollen diese Obergrenzen nun durch ausdrückliche Anordnung auf das Sechsfache der seinerzeitigen Altschillingbeträge erhöht werden (Art. VI).

Beim „Terminhandelsgesetz“ vom 4. Jänner 1903, RGBl. Nr. 10, und beim Markenschutzgesetz, BGBl. Nr. 206/1947, handelt es sich um Vorschriften aus der Zeit vor dem 13. März 1938, die vor dem 1. Mai 1945 außer Kraft gesetzt worden waren. Das Terminhandelsgesetz ist durch das Börseüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 160/1948, also erst nach dem Inkrafttreten der II. Strafgesetznovelle 1947 (16. Dezember 1947), wieder eingeführt worden; das Markenschutzgesetz ist zwar schon vor diesem Zeitpunkt wieder eingeführt worden, die Obergrenzen seiner Geldstrafen wurden jedoch durch die Gewerbl. Rechtsschutz-Novelle 1951, BGBl. Nr. 210, also ein späteres Gesetz; ziffermäßig neu festgesetzt. Die Obergrenzen der Geldstrafen beider Gesetze fallen daher nicht unter die durch Art. I Abs. 1 Z. 2 der II. Strafgesetznovelle 1947 angeordnete Verdopplung. Um zu erreichen, daß auch diese Obergrenzen gegenüber den ursprünglichen Altschillingbeträgen die gleiche Erhöhung erfahren wie die Obergrenzen in den übrigen aus der Zeit vor dem 13. März 1938 stammenden Strafgesetzen, sollen sie nun auf das Sechsfache dieser Altschillingbeträge erhöht werden. Diesem Zweck dienen für das Terminhandelsgesetz die Bestimmungen des Art. V, für das Markenschutzgesetz die des Art. VII Z. 1. Durch Art. VII Z. 2 soll auch die Obergrenze der Geldbuße, die dem durch einen Markeneingriff in seinen Rechten Verletzten auf sein Verlangen vom Strafgericht zuzusprechen ist, dem Geldwert angepaßt werden.

Im Suchtgiftgesetz, BGBl. Nr. 207/1946 (wiederverlautbart als „Suchtgiftgesetz 1951“, BGBl. Nr. 234), waren zwar durch Art. V der II. Strafgesetznovelle 1947 die Obergrenzen der im § 9 angedrohten Geldstrafen auf das Doppelte erhöht worden; die im § 6 angedrohte

Geldstrafe von 25.000 S ist jedoch damals infolge eines Redaktionsversehens unverändert geblieben; die unterlassene Erhöhung dieser Obergrenze soll nunmehr nachgeholt werden. Würde aber in der vorliegenden Novelle nur § 6 ausdrücklich erwähnt, so könnte aus der Nichterwähnung des § 9 und aus dem Zeitpunkt der Wiederverlautbarung der — allerdings unzutreffende — Schluß gezogen werden, die Obergrenzen der im § 9 erwähnten Geldstrafen würden trotz der auf sie passenden generellen Regelung des Art. II Abs. 1 Z. 1 der vorliegenden Novelle von dieser Regelung nicht getroffen und blieben daher unverändert. Um dieser mißverständlichen Auslegung zu begegnen, sollen — gleichwie übrigens auch bei dem in der Folge noch eingehender zu behandelnden Lebensmittelgesetz 1951 durch Art. IX — auch die Obergrenzen der im § 9 des Suchtgiftgesetzes 1951 angedrohten Geldstrafen, obwohl sie schon durch die generelle Regelung des Art. II Abs. 1 Z. 1 der vorliegenden Novelle getroffen wären, ausdrücklich erwähnt und ziffermäßig neu bestimmt werden (Art. VIII).

Die Obergrenzen der in dem (gleichfalls wiederverlautbart) „Lebensmittelgesetz 1951“, BGBl. Nr. 239, angedrohten Geldstrafen waren vor ihrer Erhöhung durch Art. I Abs. 1 Z. 2 der II. Strafgesetznovelle 1947 letztmalig durch die Strafgesetznovelle vom Jahre 1926, BGBl. Nr. 192, dem Geldwert angepaßt worden, und zwar generell in der Weise, daß die Obergrenzen, wenn sie einen bestimmten Rahmen nicht überschritten (wenn sie also zum Beispiel zwar den Betrag von 150 S, nicht aber den von 1500 S überstiegen), einheitlich (so in dem eben bezeichneten Fall auf 2500 S) erhöht wurden. Diese Regelung brachte einen Eingriff in das Strafsystem des Lebensmittelgesetzes mit sich, der sachlich nicht gerechtfertigt ist. Nach § 17 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes in seiner vor Inkrafttreten der Strafgesetznovelle vom Jahre 1926 in Geltung gestandenen Fassung waren die in Abs. 1 dieses Paragraphen bezeichneten Gefährdungshandlungen als Vergehen, und zwar im Falle des Eintrittes einer schweren körperlichen Beschädigung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 600 S verbunden werden kann, im Falle des Eintrittes des Todes jedoch mit strengem Arrest bis zu einem Jahr, womit auch Geldstrafe bis zu 1200 S verbunden werden kann, zu bestrafen. Durch die Strafgesetznovelle vom Jahre 1926 wurde diese sinnvolle, dem Verhältnis 1 : 2 entsprechende Staffelung der Geldstrafen des § 17 Abs. 2 beseitigt, so daß beide Obergrenzen seit dem Inkrafttreten der eben erwähnten Strafgesetznovelle 2500 S, seit dem Inkrafttreten der II. Strafgesetznovelle 1947 5000 S betragen. Diese ungerechtfertigte Nivellierung soll nun durch

6

Art. IX rückgängig gemacht werden. Bei dieser Gelegenheit soll, um das Strafsystem des Lebensmittelgesetzes nicht zu stören, auch im § 19 die Spannung im Verhältnis 1 : 5, die ursprünglich zwischen den Obergrenzen der in den Abs. 1 und 2 angedrohten Geldstrafen bestanden hatte (vor Inkrafttreten der Strafgesetznovelle 1926: 1200 S und 6000 S), wieder hergestellt werden. Im § 17 Abs. 2 zweiter Satzteil soll deshalb die durch die II. Strafgesetznovelle 1947 bestimmte Obergrenze von 5000 S auf 15.000 S erhöht werden; die Obergrenze im § 17 Abs. 2 letzter Satzteil, die nach der II. Strafgesetznovelle 1947 ebenfalls 5000 S beträgt, soll jedoch auf 30.000 S erhöht werden (Art. IX Z. 3). Im § 19 soll an die Stelle der im Abs. 1 seit Inkrafttreten der II. Strafgesetznovelle 1947 mit 5000 S festgesetzten Obergrenze eine solche von 30.000 S treten; im Abs. 2 dieses § 19 soll die durch die II. Strafgesetznovelle 1947 mit 50.000 S festgesetzte Obergrenze eine Erhöhung auf das Dreifache, das ist auf 150.000 S, erfahren (Art. IX Z. 4). Zur Veranschaulichung der im vorstehenden geschilderten Entwicklung diene die nachstehende

tabellarische Übersicht  
der Geldstrafen-Obergrenzen in den §§ 17  
und 19 Lebensmittelgesetz:

	vor Nov. 1926	seit Nov. 1926	seit II. Nov. 1947	laut II. Nov. 1952
	Schilling			
§ 17 (2) zweiter Satzteil ....	600	2.500	5.000	15.000
§ 17 (2) letzter Satzteil ....	1.200	2.500	5.000	30.000
§ 19 (1) .....	1.200	2.500	5.000	30.000
§ 19 (2) .....	6.000	25.000	50.000	150.000

Lediglich um einer mißverständlichen Auslegung vorzubeugen, sollen auch hier — wie oben beim Suchtgiftgesetz — auch die Obergrenzen aller anderen im Lebensmittelgesetz angedrohten Geldstrafen, obwohl sie schon durch Art. II Abs. 1 Z. 1 der vorliegenden Novelle getroffen wären, ausdrücklich angeführt und ziffermäßig neu bestimmt werden (Art. IX Z. 1 und 2).

Der Mindestbetrag, mit dem eine gerichtliche Geldstrafe verhängt werden kann, beträgt nach der II. Strafgesetznovelle 1947 5 S. Dieser Betrag wird allgemein als bei weitem zu niedrig erachtet. Um zu vermeiden, daß Strafen verhängt werden, die so geringfügig sind, daß dadurch der Strafzweck nicht mehr erreicht wird, schlägt die vorliegende Novelle eine Erhöhung nicht nur auf das Dreifache, sondern auf das Sechsfache des gegenwärtig geltenden Betrages, das ist auf 30 S, vor (Art. III Z. 1).\*)

Nach § 532 StG. in der Fassung des Art. II Z. 2 der II. Strafgesetznovelle 1947 beträgt die Verjährungszeit bei Vergehen und Übertretun-

gen, die mit einer 5000 S übersteigenden Geldstrafe bedroht sind, nicht, wie sonst in der Regel, sechs Monate, sondern ein Jahr. Dieser Betrag soll nun — in gleicher Weise wie nach Art. I Abs. 1 Z. 1 die Obergrenzen der Geldstrafen — auf das Dreifache, demnach auf 15.000 S erhöht werden (Art. III Z. 2).\*)

Für den noch verbliebenen Geltungsbereich des Strafanwendungsgesetzes, StGBI. Nr. 148/1945, schlägt die Novelle im Sinne einer gleichmäßigen Regelung eine Verdreifachung der Wertgrenzen und Obergrenzen, beim Mindeststrafbetrag von bisher 5 S aber — wie oben in Art. III Z. 1 — eine Versechsfachung auf 30 S vor (Art. IV).\*)

In gleicher Weise wie die Obergrenzen der auf gerichtlich strafbare Handlungen angedrohten Geldstrafen sollen auch die Obergrenzen der in den Gesetzen über das strafgerichtliche Verfahren in der Zeit vor dem 1. Jänner 1948 ziffermäßig festgesetzten Geldstrafen (Ordnungs-, Zwangs- und Mutwillensstrafen) erhöht werden (Art. II Abs. 1 Z. 2).

Nach § 376 StP.O. kann die öffentliche Aufforderung an unbekannte Eigentümer eines bei einem Beschuldigten gefundenen fremden Gutes im Wege eines Sammelediktes erlassen werden, wenn das Gut weniger als 200 S wert ist. Dieser Betrag soll nun auf 600 S erhöht werden (Art. II Abs. 1 Z. 3).

Nach der Übergangsbestimmung des Art. X Abs. 1 sollen die die Erhöhung von Wertgrenzen betreffenden Bestimmungen der Novelle (Art. I und Art. IV Z. 1) auch auf strafbare Handlungen anzuwenden sein, die zwar vor dem Beginn ihrer Wirksamkeit, aber nach dem 1. Oktober 1951 begangen worden sind. Damit weicht diese Novelle von der in der II. Strafgesetznovelle 1947 getroffenen Regelung ab, die eine bedeutend weitere Rückwirkung der durch sie erhöhten Wertgrenzen vorgesehen hatte, und noch mehr von der Regelung der Strafgesetznovelle 1950, wonach die dort erhöhten Wertgrenzen ohne zeitliche Beschränkung rückwirkend anzuwenden waren. Eine solche — weit zurückgreifende oder überhaupt unbeschränkte — Rückwirkung hat jedoch den Nachteil, daß auf zwei strafbare Handlungen gleicher Art, die zwar gleichzeitig begangen worden sind, aber nicht zugleich abgeurteilt werden, unter Um-

\*) Daß im Art. III die auf der II. Strafgesetznovelle 1947 beruhende Fassung des Strafgesetzes nur bei dessen § 532 (Art. III Z. 2), nicht aber auch bei dessen § 241 (Art. III Z. 1) zitiert wird, ebenso daß im Art. IV die auf der II. Strafgesetznovelle 1947 beruhende Fassung des Strafanwendungsgesetzes nur bei dessen § 8 (Art. IV Z. 2), nicht aber auch bei dessen §§ 2 und 3 (Art. IV Z. 1) zitiert wird, entspricht der in Strafgesetznovellen dieser Art beobachteten Übung, Novellen nur dann zu zitieren, wenn sie eine über die bloße Anpassung von Geldbeträgen an den wechselnden Geldwert hinausgehende textliche Veränderung bewirkt haben.

ständen verschiedenes Recht angewendet werden muß, sodaß zum Beispiel von zwei Mittätern einer strafbaren Handlung der eine, sogleich abgeurteilte, wegen Verbrechens, der andere, der sich der sofortigen Bestrafung zu entziehen verstanden hat, aber bloß wegen Übertretung verurteilt wird. Wie die Erfahrung zeigt, begünstigt eine solche Übergangsbestimmung tatsächlich nur eine kleine Gruppe von Tätern, und zwar gerade jene, die es verstanden, sich längere Zeit hindurch der Strafverfolgung zu entziehen, oder wirkt sich in Fällen aus, in denen die Beendigung des Strafverfahrens, sei es durch das Verhalten des Täters, sei es aus anderen Ursachen, eine Verzögerung erlitten hat.

Wenn demnach auch eine weitergehende Rückwirkung der erhöhten Wertgrenzen abgelehnt werden muß, so ist eine b e s c h r ä n k t e Rückwirkung in der Weise, daß die erhöhten Wert-

grenzen auch auf strafbare Handlungen anzuwenden sind, die zwar vor dem Inkrafttreten der Novelle, aber nach dem 1. Oktober 1951 begangen worden sind, deshalb angezeigt, weil in dem zuletzt bezeichneten Zeitpunkt die Geldentwertung ihr Ende gefunden hat und damit die Voraussetzungen für eine Regelung auf lange Sicht schon damals gegeben waren und weil überdies ein erheblicher Teil — und nicht nur eine kleine Gruppe — der zwischen dem 1. Oktober 1951 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Novelle straffällig Gewordenen noch nicht abgeurteilt sein dürfte und daher der Begünstigung durch die Novelle noch teilhaftig werden kann.

Die Bestimmungen des Art. II Abs. 2, des Art. X Abs. 2 und des Art. XI entsprechen denen der II. Strafgesetznovelle 1947.